

27.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - G - In - Kzu **Punkt ...** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen****A****Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),****der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),****der Finanzausschuss (Fz),****der Gesundheitsausschuss (G) und****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im Ganzen

- FJ 1.* Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird begrüßt. Es ist immer die Schwierigkeit von übergreifenden Gesetzesvorhaben, die damit verbundenen neuen Regelungen hinreichend mit den spezifischen Bereichen, deren erreichte und gewachsene Standards nicht in Frage gestellt werden sollen, abzustimmen.

Ausgeliefert am**27. FEB. 2001**

* Ziffer 1 und Ziffer 4 werden bei gemeinsamer Annahme sprachlich angepasst.

- FJ 2. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund gebeten zu präzisieren, in welchem Verhältnis das SGB IX zu den anderen Besonderen Büchern des SGB konkret stehen soll. Es droht die Einführung - entgegen der erklärten Zielsetzung des Entwurfs - weiterer schwieriger Rechtsfragen auf dem Gebiet der Leistungen für behinderte Menschen. Das SGB IX soll ausweislich der Gesetzesbegründung keine neuen bzw. nur geringfügige Leistungsansprüche dem Grunde und Inhalte nach einführen und auch das in den Besonderen Büchern geregelte Organisations- und Finanzierungsrecht unberührt lassen.
- Soweit doch Leistungen (insb. Beratungsleistungen) oder Strukturen aufgebaut werden sollen, die in den besonderen Büchern nicht geregelt oder vorgesehen sind, muss im SGB IX zweifelsfrei geregelt werden, welcher der Rehabilitationsträger wann welche Kosten zu tragen hat. Der Hinweis auf eine allgemeine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers in Abschnitt II. Nr. 3 der Gesetzesbegründung reicht hierfür nicht aus.
- FJ 3. Es ist fraglich, ob die Vereinbarungen nach § 13 in angemessener Zeit zu einer ausreichenden Regelungsgrundlage führen können. Die dann als Lösung vorgesehene Verordnungsermächtigung trifft in ihrer jetzigen Fassung auf fachliche und rechtliche Bedenken. Auch hier bedarf es einer weiteren Präzisierung direkt im Gesetz.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- Fz 4. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht zusammenzufassen und weiterzuentwickeln.
- Fz
In
[sämtlich
nur In] 5. Die Einbindung der Träger der Sozialhilfe [und Jugendhilfe] in den Kreis der Rehabilitationsträger, die Beteiligung an den Servicestellen sowie der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung und der Regressverzicht gegenüber den Unterhaltsverpflichteten führt zu weiteren Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger [und Jugendhilfeträger].

Diese Belastungen treffen überwiegend die Kommunen [als örtliche] und die Länder als überörtliche Träger der Sozialhilfe [und der öffentlichen Jugendhilfe];

(noch Ziffer 5)

sie sind dem Grunde nach dynamisch angelegt und werden zeitnah haushaltswirksam, während die vermeintlichen [und im Einzelnen nicht quantifizierten] Entlastungen mit erheblichen Realisierungsrisiken behaftet sind und allenfalls mittelfristig anfallen.

- Fz 6. Die erweiterten Leistungsansprüche führen zudem bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu Mehraufwendungen in einer Größenordnung von mindestens 244 Mio. DM. Diese Leistungsverbesserungen erhöhen den Druck auf das Gesundheitssystem, belasten zusätzlich die Budgets und stehen im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung, den weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten zu bremsen.

- Fz Bei Annahme entfällt Ziffer 8 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, ihren Entwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, die Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger und der gesetzlichen Krankenversicherung so weit als möglich zu reduzieren.

- In Bei Annahme entfällt Ziffer 7 8. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass die Mehrbelastungen im Bereich der Sozialhilfe und Jugendhilfe möglichst vermieden werden und zudem die finanziellen Auswirkungen wie Mehrausgaben, Einsparungen und Mindereinnahmen auf die Haushalte der Kommunen entsprechend § 44 Abs. 3 GGO gesondert aufgeführt werden.

AS 9. Zu Artikel 1 (SGB IX)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Begriff der "Hauptfürsorgestelle" im gesamten SGB IX durch einen zeitgemäßen Begriff wie z. B. "Integrationszentrum für Schwerbehinderte" ersetzt werden kann.

Begründung:

Die Namensänderung ist wegen der historischen Überlebtheit des Begriffs und seinem geringen Informationsgehalt hinsichtlich der tatsächlichen Aufgaben der Hauptfürsorgestellen angezeigt. Zum mit dem SchwBAG eingeleiteten Paradigmenwechsel der Behindertenpolitik verhält sich der Begriff „Hauptfürsorgestelle“ eher kontraproduktiv. Die Erfahrung zeigt, dass selbst in anderen Bereichen der Behindertenhilfe und im Bereich der Wirtschaft der Begriff nicht mehr geeignet ist, den Leistungskanon der Hauptfürsorgestellen hinreichend zu kommunizieren.

FJ 10. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 2 und Abs. 2 - neu -, § 4 Abs. 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "und Kinder" zu streichen.
- b) Der bisherige Satz 1 und der geänderte Satz 2 sind mit "Absatz 1" zu bezeichnen.
- c) Es ist folgender Absatz anzufügen:

"(2) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind so zu planen und zu gestalten, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei sind behinderte Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen zu beteiligen und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einzubeziehen."

Als Folge ist

in Artikel 1 § 4 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Die besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern in einem Zusammenhang zu erwähnen, erscheint frauenpolitisch bedenklich und wird der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Während für erwachsene Behinderte der Anspruch auf Selbstbestimmung plausibel ist, ist er für Kinder zunächst unsinnig und durch Rechtspositionen der Sorgeberechtigten zu ergänzen. Die Standards des SGB VIII sollten als Gestaltungsauftrag auch für das SGB IX genannt werden.

FJ

11. Zu Artikel 1 (§ 4 SGB IX)

Die Bundesregierung wird gebeten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 in ihrem Verhältnis zu § 7 des Entwurfs zu überprüfen. Dieser Satz steht in einem unklaren Verhältnis zu § 7 SGB IX. Dieser soll den Vorrang der Regelungen des für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzes unberührt lassen. Es wird auf die sich dann ggf. aufwerfenden Fragestellungen verwiesen, wann und wieweit Regelungen in den Besonderen Büchern als abschließend und verdrängend zu betrachten sind.

FJ

12. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften vollständig, umfassend und in erforderlicher Qualität."

Begründung:

Die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt. Danach bestehende Zuständigkeiten können nicht davon abhängig sein, wie weit ("möglichst") der aktuell leistende Träger seinem Verständnis nach eine umfassende Leistung erbringt.

FJ

13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "werden können" die Wörter "; dies gilt nicht für die Kinder- und Jugendhilfe" einzufügen.

(noch Ziffer 13)

Begründung:

Bei der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um persönliche und erzieherische Hilfen, die als Dienstleistungen zu erbringen sind (vgl. § 11 SGB I). Eine Ersetzung durch Geldleistungen an die Eltern könnte für die Kinder die notwendige Fachlichkeit der Leistung gefährden.

Das SGB VIII sieht dementsprechend neben der eigenen Leistungserbringung nur die Kostenübernahme im sozialrechtlichen Dreieck vor (§ 77 und §§ 78a ff SGB VIII). Trotz des § 7 sollte eine Klarstellung an dieser Stelle erfolgen.

G 14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 9 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Für die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 Fünftes Buch."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch bei Geldleistungen nur die im Vierten Kapitel des SGB V genannten Leistungserbringer sowie Leistungserbringer nach § 21 SGB IX in Anspruch genommen werden können. -

AS 15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Satz 1 das Wort "können" durch das Wort "sollen" zu ersetzen.

Begründung:

In der Begründung zu § 12 Absatz 2 heißt es, dass die Rehabilitationsträger miteinander und mit anderen Stellen regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, um dem gemeinsamen Handeln der am Rehabilitationsgeschehen beteiligten einen stabilen Rahmen zu geben. Zur Klarstellung des Gewollten ist der Gesetzestext entsprechend der in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften zu ändern.

FJ 16. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 5 Satz 2 SGB IX)

Bei An-
nahme
von Ziffer
16 entfällt
Ziffer 17

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buche die abgeschlossenen Vereinbarungen als Empfehlungen berücksichtigen oder den Vereinbarungen beitreten."

Begründung:

Da die völlig gleichberechtigte Einbeziehung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei Verhandlung und Abschluss der Vereinbarungen nicht möglich sein soll, muss die Unverbindlichkeit, mit Ausnahme im Falle eines Beitritts, deutlich werden.

AS 17. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 5 Satz 2 SGB IX)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
16

In Artikel 1 § 13 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Träger orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch an den gemeinsamen Empfehlungen und können diesen beitreten."

Begründung:

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Empfehlungen schränkt das Selbstverwaltungsrecht der Kreise und kreisfreien Städte in hohem Maße ein und ist mit Artikel 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Die Pflicht zur Berücksichtigung kann erst dann greifen, wenn der entsprechende Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger der Empfehlung beigetreten ist.

AS 18. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 8 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 8 Satz 2 nach den Wörtern "Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" die Wörter "und den Ländern" einzufügen.

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Nach Absatz 7 vereinbaren die beteiligten Rehabilitationsträger die gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowohl im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch mit den Ländern. Entsprechend ihrer Mitwirkung sollten die Länder auch bei der jährlichen Berichterstattung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation berücksichtigt werden und eine Zusammenfassung erhalten.

AS 19. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 9 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 8 folgender Absatz 9 einzufügen:

"(9) Die gemeinsamen Empfehlungen können auf Länderebene durch Vereinbarungen zwischen den regional zuständigen Rehabilitationsträgern konkretisiert oder ergänzt werden."

Begründung:

Mit der zusätzlichen Bestimmung wird klargestellt, dass die gemeinsamen Empfehlungen durch Vereinbarungen zwischen den regional zuständigen Rehabilitationsträgern ggf. an besondere landesspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst und Regelungslücken geschlossen werden können (Landesspielräume).

FJ 20. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 bis 4 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 5 die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich seine für Gutachten fachlich zuständige Stelle. Steht eine solche nicht oder nicht in Wohnortnähe des Leistungsberechtigten zur Verfügung, ist eine geeignete sachverständige Person zu beauftragen. Der Rehabilitationsträger benennt dem Leistungsberechtigten in diesem Fall wenigstens drei möglichst wohnortnahe Sachverständige. Der Re-

(noch Ziffer 20)

habilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangsbarrieren nicht bestehen."

Begründung:

Viele Rehabilitationsträger unterhalten eigene medizinische Dienste oder sonstige Fachdienste. Diese nicht mehr vorrangig mit der Begutachtung beauftragen zu können – vorausgesetzt die Wohnortnähe ist gegeben –, ist nicht zumutbar.

FJ 21. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 5 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 15 Satz 5 die Angabe "Satz 1 bis 4" durch die Angabe "Satz 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Selbstbeschaffung in Fällen der pflichtwidrig verzögerten oder abgelehnten Entscheidung unstrittig.

FJ 22. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort "ausführen" die Wörter "; Nummer 4 gilt nicht für die Kinder- und Jugendhilfe" einzufügen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Er bleibt jedoch in allen Fällen für die Ausführungen der Leistungen verantwortlich, soweit sich aus dem jeweiligen Leistungsrecht nichts Abweichendes ergibt."

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen des SGB VIII sind mit der Einführung eines persönlichen Budgets nicht vereinbar. Trotz des § 7 soll eine Klarstellung der Nichtanwendung an dieser Stelle erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Die Verantwortlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist differenziert vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe geregelt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und § 79 SGB VIII). Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich, da im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechtes auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine solche Leistungsverantwortlichkeit nur für die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben besteht (§ 76 i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB VIII).

G 23. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 4 Satz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dienste und Einrichtungen können u.a. auch Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Geistigbehinderte und andere Sondereinrichtungen für Behinderte sein."

Begründung:

Es muss gewährleistet sein, dass die interdisziplinär erbrachten Leistungen auch an den genannten Einrichtungen zu Lasten des zuständigen Rehabilitationsträgers erbracht werden können.

FJ 24. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 7 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 19 nach Absatz 6 folgender Absatz anzufügen:

"(7) Die Regelungen nach dem jeweiligen Leistungsrecht über die Finanzierung der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen bleiben durch die §§ 19 bis 21 unberührt."

Begründung:

§ 19 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechen nicht den Regelungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts (vgl. §§ 74, 77, 78a ff SGB VIII). Ein Hineinwirken in Form eines Verdrängens der jeweiligen Finanzierungsvorschriften ist nach § 7 gerade nicht gewollt. Eine entsprechende Klarstellung muss an dieser Stelle erfolgen.

G 25. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 2 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist an § 21 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gilt das Vierte Kapitel des Fünften Buches, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Es wird klargestellt, dass das Vierte Kapitel des SGB V mit den Regelungen zur Beitragssatzstabilität, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung, Sicherstellung der Versorgung und zum Vertragsrecht anzuwenden ist, soweit im SGB IX nichts abweichendes geregelt ist.

Auch die Leistungserbringung nach SGB IX erfolgt damit nur durch zugelassene Vertragsärzte und -zahnärzte sowie durch Zulassung oder Vertrag legitimierte Leistungserbringer. Eine Leistungserbringung durch nicht zugelassene Ärzte und Leistungserbringer ist nicht möglich.

FJ 26. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Für den Bereich der Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Servicestellen wahr. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Servicestellen zusammenzuarbeiten."

Begründung:

Die Einrichtung von Servicestellen darf nicht dazu führen, dass die vorrangigen Entscheidungs- und Beratungszuständigkeiten der jeweiligen Rehabilitationsträger auf die Servicestellen übergehen. Insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bereits eine interdisziplinäre Verfahrensstruktur kodifiziert. Die umfassende Zuständigkeit des Jugendamtes für Leistungen auf Grundlage des SGB VIII ist klarzustellen und muss auch organisationsrechtlich ihre Ausprägung erfahren. Durch neue Steuerungsmechanismen und zusätzliche Organisationseinheiten entsteht eine Überregulierung, die die praxis- und familienorientierten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe behindern würde.

AS 27. Zu Artikel 1 (§ 23 SGB IX)

FJ

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die örtliche Anbindung der Servicestellen in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau dieser Länder erfolgen soll.

AS 28. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 2 am Ende die Wörter "und den Ländern" anzufügen.

Begründung:

Vorgesehen ist, dass im Abstand von drei Jahren die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gegenüber dem Bundesministerium über die Erfahrungen der Rehabilitationsträger mit ihren gemeinsamen Servicestellen berichtet, nachdem die Mitteilungen der Rehabilitationsträger unter Beteiligung

(noch Ziffer 28)

der zuständigen obersten Landessozialbehörden aufbereitet und mit den genannten Interessenvertretungen erörtert worden ist. Da in dem Bericht über die jeweils regionalen Erfahrungen berichtet wird, sollten die Länder ebenfalls über das Ergebnis der Auswertungen und Erörterungen informiert werden.

AS 29. Zu Artikel 1 (§ 27 Satz 2 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 27 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Rehabilitationsträger können Verträge zur modellhaften Integration von Krankenbehandlung und Rehabilitation mit Trägern zugelassener Krankenhäuser abschließen."

Begründung:

Damit eröffnet sich die Chance der Vernetzung von Krankenhaus und Rehabilitationsleistungen im Sinne einer integrativen Versorgungsleistung. Bestehende Versorgungsbrüche könnten modellhaft behoben werden. Es handelt sich um eine "Kann" Regelung und keine Verpflichtung. Sie eröffnet die Möglichkeit, modellhaft in den Ländern die Integration von Krankenbehandlung und Rehabilitation vertraglich zu gestalten.

AS 30. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 2 die Wörter "in interdisziplinären" durch die Wörter "durch interdisziplinäre" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Fassung stimmt mit den praktischen Gegebenheiten und der bestehenden ambulanten und mobilen Frühförderung, letztere in Form der sogenannten Hausfrühförderung, nicht überein.

AS 31. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 4 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 30 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) An der Vorbereitung der nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen sind die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu beteiligen. Ihren Anliegen soll bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden."

(noch Ziffer 31)

Begründung:

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit. Entsprechend der neuen Regelung in § 13 Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kompetenz aller am Frühfördergeschehen Beteiligten, Betroffene wie Leistungsanbieter, genutzt wird.

AS 32. Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 41 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die für die Leistungen zu vereinbarenden Vergütungen umfassen die für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Personal- und Sachkosten."

Begründung:

Die bisherige Formulierung setzt Leistungen mit Kosten gleich. Dies ist unzutreffend, da Leistungen Kosten verursachen. Die Formulierung bedarf daher der Klarstellung.

FJ 33. Zu Artikel 1 (§§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56a - neu - SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 55 Abs. 2 Nr. 2 sind nach den Wörtern "heilpädagogische Maßnahmen" die Wörter "und Integrationsmaßnahmen" einzufügen.
- b) Nach § 56 ist folgender § 56a einzufügen:

(noch Ziffer 33)

"§ 56a

Integrationsmaßnahmen

Integrationsmaßnahmen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn Kinder mit einer drohenden Behinderung oder mit einer Behinderung Angebote in Anspruch nehmen, die die Eingliederung des Kindes in Gruppen und in Tageseinrichtungen für Kinder fördern, in denen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Integrationsmaßnahmen müssen neben den heilpädagogischen Maßnahmen gesondert erwähnt werden. Sie gehen über diese hinaus und umfassen auch Angebote, die die Eingliederung des Kindes in Gruppen und Tageseinrichtungen für Kinder fördern, in denen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung, die sich aus der Ergänzung des § 55 Abs. 2 Nr. 2 ergibt.

AS 34. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 56 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "und auch dann erbracht, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen Beruf oder eine sonstige Tätigkeit voraussichtlich nicht zulassen wird" durch das Wort "erbracht" zu ersetzen.

Begründung:

Mit den zur Streichung vorgeschlagenen Ausführungen war sicher intendiert, eventuellen Ausschlusstendenzen aus dem Angebot heilpädagogischer Maßnahmen bei schwerstmehrfachbehinderten Kindern entgegenzuwirken. Mit der vorgesehenen Konkretisierung wird allerdings diese begrüßenswerte Absicht konterkariert, da heute grundsätzlich von einem uneingeschränkten schulischen Bildungsrecht für alle Kinder ausgegangen wird. So gibt es z.B. den Begriff

(noch Ziffer 34)

der „Schulbildungsunfähigkeit“ seit 1997 im Schulgesetz von Baden-Württemberg nicht mehr. Auch in den Empfehlungen der KMK von 1980 ist ausgeführt, „dass grundsätzlich jeder Geistigbehinderte unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung in pädagogische Fördermaßnahmen einzubeziehen ist“. Die Formulierungen in § 56 Abs. 1 Satz 2 sind insoweit nicht mehr problem- und zeitgemäß und sollten daher gestrichen werden.

FJ 35. Zu Artikel 1 (§ 60 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 60 wie folgt zu fassen:

"Die Eltern, Vormünder, Pfleger, Betreuer und sonstigen Erziehungsberechtigten, die bei ihrer Personensorge die Interessen der ihnen anvertrauten Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen, haben Anspruch auf Beratung in einer gemeinsamen Servicestelle oder bei einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation oder einem Arzt über geeignete Leistungen zur Teilhabe und den hierfür bestehenden Zuständigkeiten."

Begründung:

Eine Einschränkung der Personensorge durch Schaffung einer Verpflichtung der Eltern etc. ist nicht angemessen und kann sich störend auf die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfe auswirken. Vielmehr sollte ein Anspruch auf Beratung formuliert werden, der ohnehin entstehen würde, wenn die Verpflichtung geregelt würde.

FJ 36. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 2 die Wörter "auf ihre Verpflichtung" durch die Wörter "auf die Beratungsangebote" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung einer - wenn auch nicht unmittelbar sanktionsbewehrten - Verpflichtung stellt einen Eingriff in die Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der Personensorge dar, die auf fachliche und rechtliche Bedenken stößt. Daher und auf Grund der Zweifel an der Zweckdienlichkeit einer solchen Regelung ist die Vorschrift der §§ 60,61 in ein Beratungsangebot umzuändern.

AS 37. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 1 Satz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 69 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

"Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet."

Begründung:

Hiermit wird die derzeit geltende Rechtslage wiederhergestellt. Im Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX sind einige Regelungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung weiterhin von Bedeutung, wie beispielsweise §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 31 Abs. 2.

AS 38. Zu Artikel 1 (§ 77 Abs. 4 Satz 3a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 77 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 3a einzufügen:

"Die Hauptfürsorgestelle kann in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen von der Erhebung von Säumniszuschlägen zulassen."

Begründung:

Mit der Änderung wird der Hauptfürsorgestelle die Möglichkeit eröffnet, in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung eines Säumniszuschlages zu verzichten. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und trägt dem Ansinnen des Schwerbehindertengesetzes, nicht über Androhung von Zwangsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Beschäfti-

gungssituation von schwerbehinderten Menschen zu kommen eher als die bisherige Regelung Rechnung. Für den Regelfall verbleibt es bei der jetzigen Handhabung.

AS 39. Zu Artikel 1 (§ 79 Nr. 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 79 Nr. 2 nach den Wörtern "Vergabe- und Verwaltungsverfahren" die Wörter "des Ausgleichsfonds" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

AS 40. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 3 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 80 Abs. 3 nach dem Wort "Arbeitsamt" die Wörter "nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit, indem er für eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen sorgt.

Die Bundesanstalt für Arbeit ermittelt im Rahmen der Überwachung der Beschäftigungspflicht die Verhältnisse im Betrieb bzw. in der Dienststelle vor

Erlass eines Feststellungsbescheides umfassend von Amts wegen. Dies schließt eine Prüfung der vom Arbeitgeber nach § 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX anzuzeigenden Daten auch in rechtlicher Hinsicht ein.

AS 41. Zu Artikel 1 (§ 93 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 93 die Zahl "82" durch die Zahl "81" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtungen des Arbeitgebers werden in den §§ 71, 72 und 81 bis 84 beschrieben. § 81 ist daher ergänzend aufzuführen, siehe auch § 95.

AS Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 43 42. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 95 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen sowie auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1."

Begründung:

Aufgrund der in Niedersachsen für die Dienststellen der Landesverwaltung erlassenen Schwerbehindertenrichtlinien (Nds. MBl. 1993 S. 361) wird die Schwerbehindertenvertretung in Personalauswahlverfahren auch über die persönlichen und leistungsbezogenen Daten der nicht schwerbehinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber unterrichtet. Sie hat außerdem das Recht, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, sofern sich auch ein schwerbehinderter Mensch um die Stelle beworben hat.

(noch Ziffer 42)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat beanstandet, dass für die Einsicht der Schwerbehindertenvertretung in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen eine Rechtsgrundlage fehle und deshalb geschaffen werden müsse. Mit der Regelung soll dem Anliegen des Landesbeauftragten für Datenschutz Rechnung getragen werden.

In
Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
42

43. Zu Artikel 1 (§95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 95 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Schwerbehindertenvertretung hat auf Antrag des Schwerbehinderten das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen sowie auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1."

Begründung:

Damit die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen ihrer Beteiligung eine begründete Stellungnahme abgeben kann, muss sie auch die Möglichkeit haben, die Eignung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber mit der weiteren nicht behinderter Bewerberinnen und Bewerber zu vergleichen. Der Eignungsvergleich setzt voraus, dass die Schwerbehindertenvertretung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der behinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber erhält und an den Vorstellungsgesprächen der behinderten und nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber teilnimmt. Nur so kann die Schwerbehindertenvertretung zur Klärung der Frage beitragen, ob einer schwerbehinderten Bewerberin oder einem schwerbehinderten Bewerber der Vorzug zu geben ist.

Aufgrund der in Niedersachsen für die Dienststellen der Landesverwaltung erlassenen Schwerbehindertenrichtlinien (Nds. MBl. 1993 S. 361) wird daher die Schwerbehindertenvertretung in Personalauswahlverfahren auch über die persönlichen und leistungsbezogenen Daten der nicht schwerbehinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber unterrichtet. Sie hat außerdem das Recht, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, sofern sich auch ein schwerbehinderter Mensch um die Stelle beworben hat.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat jedoch beanstandet, dass für die Einsicht der Schwerbehindertenvertretung in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen eine Rechtsgrundlage fehlt. Die erforderliche Rechtsgrundlage soll hiermit geschaffen werden.

AS 44. Zu Artikel 1 (§ 102 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c₁ - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 102 Abs. 3 Nr. 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

"c₁) zur Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,"

Als Folge ist

Artikel 50 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 9 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort "Beschaffung" gestrichen.

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 22 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort "Beschaffung" gestrichen.

bb) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Schwerbehinderte" das Wort "Menschen" angefügt.

cc) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

dd) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Schwerbehinderten" das Wort "Menschen" angefügt.'

Begründung:

Die Änderung dient dazu, die Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (Wohnungshilfen) – wenn auch im Leistungsumfang verändert – im Leistungskatalog der begleitenden Hilfen zu belassen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der Wohnungshilfe aus dem Leistungskatalog der begleitenden Hilfe ist nicht sachgerecht. Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf decken die vorrangigen Leistungen der Rehabilitationsträger im Bereich der Wohnungshilfe den notwendigen Bedarf nicht vollständig ab. So gibt es beispielsweise für den anspruchsberechtigten Personenkreis der Beamten und Selbständigen keinen vorrangigen Rehabilitationsträger.

AS

45. Zu Artikel 1 (§ 102 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 102 Abs. 3 Nr. 1 der Buchstabe d zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 50 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe e sind jeweils die Angabe "§ 22" durch die Angabe "§ 23" zu ersetzen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a ist nach Buchstabe cc folgender Buchstabe cc₁ einzufügen:
"cc₁) Nummer 1 Buchstabe e wird gestrichen."
- c) Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:
"16. § 23 wird aufgehoben."

Begründung:

Die ersatzlose Streichung des Leistungstatbestands Erholungshilfe ist angezeigt, nachdem diese Leistungsart in der Verwaltungspraxis keine bzw. kaum mehr praktische Relevanz hat. Zudem löst die Vorschrift beim Betroffenen Erwartungen aus, die vom Leistungstatbestand nicht gedeckt sind, und die in der Praxis immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

AS

46. Zu Artikel 1 (§ 121 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 121 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im Widerspruchsverfahren nach Teil 2 Kapitel 4 werden der Arbeitgeber und der schwerbehinderte Mensch vor der Entscheidung gehört; in den übrigen Fällen gilt dasselbe für den Widerspruchsführer."

Begründung:

Die Anhörung des Arbeitgebers und des schwerbehinderten Menschen ergibt nur dann Sinn, wenn es sich um das zweiseitige Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des besonderen Kündigungsschutzes handelt. In allen anderen Fällen, in denen es z. B. um die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geht, ist nur der jeweilige Widerspruchsführer zu hören.

AS

47. Zu Artikel 1 (§ 132 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Zu Artikel 50 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

In Artikel 1 sind in § 132 Abs. 1 Satz 1 vor den Wörtern "Abteilungen (Integrationsabteilungen)" die Wörter "unternehmens- oder dienststelleninterne" einzufügen.

Als Folge sind

in Artikel 50 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach der Angabe "(§ 28a)," die Wörter "und unternehmens- und dienststelleninterne Integrationsabteilungen, sofern sie Teil des Landesdienstes oder der LHO-Betriebe eines Landes sind" einzufügen.

Begründung:

Integrationsprojekte (-abteilungen) sind nach Rechtsauffassung des BMA nicht möglich im öffentlichen Dienst und in LHO-Betrieben, da diese Arbeitgeber nicht als "Unternehmen" anzusehen seien. Es sollte aber für den besonders hilfsbedürftigen Personenkreis des § 132 Abs. 2 das mit dem Mittel der Integrationsprojekte erschließbare Arbeitsplatzpotenzial nicht unbeachtet bleiben.

AS

48. Zu Artikel 1 (§ 139 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 139 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Werkstattträger berücksichtigen die Interessen der im Eingangs- und Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise."

Begründung:

Die Werkstattträger vertreten die im Arbeitsbereich der Werkstatt tätigen behinderten Menschen. Nur diese sind bei der Bildung der Werkstattträger beteiligt. Es erscheint im Interesse aller beschäftigten Werkstattbesucher angezeigt, in den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Werkstatt angepasster Weise eine Mitwirkung auch der übrigen behinderten Menschen herbeizuführen.

AS 49. Zu Artikel 1 (§ 144 Abs. 1 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 144 Abs. 1 nach dem Wort "Begriffs" die Wörter ", der Ermittlung, der Offenlegung" einzufügen.

Begründung:

Die beabsichtigte größere Transparenz der Verwendung des Arbeitsergebnisses schließt eine Ermittlung und Offenlegung notwendig ein. Mit den Ergänzungen ist klargestellt, dass im Rahmen der Verordnungsermächtigung hierzu Regelungen zu treffen sind. Eine hohe Transparenz liegt im Interesse der Rehabilitationsträger. Erst durch Ermittlung und Offenlegung kann die Verwendung des Arbeitsergebnisses tatsächlich geprüft werden.

AS 50. Zu Artikel 1 (§ 145 Abs. 1 Satz 4a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 145 Abs. 1 nach Satz 4 folgender Satz 4a einzufügen:

"Entsprechendes gilt für jeden vollen Kalendermonat nach dem Tode des Berechtigten."

Begründung:

Beim Tode des zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr Berechtigten sollte es für die anteilige Rückerstattung der Eigenbeteiligung nicht auf das Datum der Rückgabe der Wertmarke ankommen, sondern darauf, in welchem Umfang die Wertmarke tatsächlich genutzt werden konnte.

AS 51. Zu Artikel 1 (§ 150 Abs. 7 Satz 01 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist in § 150 Abs. 7 vor Satz 1 folgender Satz 01 einzufügen:

"Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Gesetze der Länder."

Begründung:

Die nach § 145 Abs. 1 und 2 verpflichteten Unternehmer des öffentlichen Personenverkehrs haben einen Rechtsanspruch auf Erstattung der ihnen durch die unentgeltliche Beförderung bestimmter Schwerbehinderter, ihrer notwendigen Begleitperson und bestimmter Gegenstände entstehenden Fahrgeldausfälle. Bei der Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter an Verkehrsunternehmer handelt es sich nicht um die Gewährung von Sozialleistungen. Die mit der Erstattung befassten Behörden arbeiten allgemein mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder.

AS
Fz
In52. Zu Artikel 1 (§ 159 Abs. 1 SGB IX)

In § 159 Abs. 1 sind die Wörter "die öffentlichen Arbeitgeber" durch die Wörter "die in § 71 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung beschränkt den Anwendungsbereich des § 159 SGB IX entsprechend dem Rechtsstand seit 01.10.00 (§ 79 SchwbG) auf die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung der Vorschrift auf die öffentlichen Arbeitgeber auch der Länder und Kommunen ist nicht sachgerecht. Sie führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung unter den öffentlichen Arbeitgebern, da die erhöhte Beschäftigungspflicht nur für diejenigen öffentlichen Arbeitgeber gilt, die zum Stichtag (31.10.99) die bisherige Pflichtquote von 6 % erfüllt haben. Dagegen profitieren von der Absenkung der Pflichtquote weiterhin all diejenigen öffentlichen Arbeitgeber, die zum Stichtag (31.10.99) eine Erfüllungsquote von unter 6 % hatten, insbesondere die öffentlichen Arbeitgeber, die bisher eine Erfüllungsquote zwischen 5 und 6 % hatten.

Zudem lässt die Vorschrift offen, von welchem Arbeitgeberbegriff bei den Ländern auszugehen ist (Land als Arbeitgeber i.S.v. § 77 Abs. 8 SGB IX oder vom ressortbezogenen Arbeitgeberbegriff des § 71 Abs. 3 Nr.1 und 2), und führt damit in der praktischen Anwendung im Bereich der Berechnung der Ausgleichsabgabeschuld der Länder (§ 77 Abs. 8 SGB IX) zu unüberwindbaren Anwendungs- und Berechnungsproblemen.

AS 53. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache entstehenden Kosten zu tragen.

Begründung:

Durch die Formulierung des Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, dass es sich um eine anspruchsbegründende Regelung handelt, die die Kostentragungspflicht für die Verwendung der Gebärdensprache bei der Ausführung von Sozialleistungen unmittelbar zulasten des für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträgers festschreibt. Im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 1 SGB I bedarf es an dieser Stelle einer klaren Gesetzessprache, die den anspruchsbegründenden Charakter der Norm eindeutig zum Ausdruck bringt. Die Änderung dient somit der Rechtssicherheit.

AS 54. Zu Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b (§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB III)

In Artikel 3 Nr. 38 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere Schwerbehinderte nach § 222a Absatz 2“ gestrichen.'

Begründung:

Die obligatorische Rückzahlungspflicht wirkt bei der Beschäftigungsförderung Schwerbehinderter den Bemühungen der Arbeitsverwaltung um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegen. Eine stärkere Ausrichtung der Bestimmungen zur Nachbeschäftigung und Rückforderung am Förderungszweck, dem Ausgleich von Minderleistungen, würde einen angemessenen Interessenausgleich sowie eine höhere Akzeptanz bei Arbeitgebern bewirken. Auf eine Nachbeschäftigungspflicht und eine Rückzahlungsverpflichtung sollte beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte daher verzichtet werden.

Als Folge ist die Verordnungsermächtigung in § 224 SGB III anzupassen.

AS 55. Zu Artikel 3 Nr. 42 Buchstabe b (§ 235a Abs. 1 SGB III)

In Artikel 3 Nr. 42 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Ausbildung in Ausbildungsberufen oder für die berufliche Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist."

Begründung:

Mit der Änderung soll die Förderung der beruflichen Weiterbildung auch in anderen als Ausbildungsberufen ermöglicht werden. Gleichzeitig wird damit die Förderung auf die Aufgaben der Integrationsprojekte nach § 53 b SchwbG (alt) bzw. § 133 SGB IX (neu) abgestimmt. Zudem wird die Förderung in dem nach § 5 Nr. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter möglichen Umfang weitergeführt.

G 56. Zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b sind nach den Wörtern "medizinischen Rehabilitation" die Wörter "nach dem Neunten Buch" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der klarstellenden Abgrenzung zum SGB IX.

G 57. Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b sind die Wörter "Leistungen zur Teilhabe" durch die Wörter "Leistungen zur medizinischen Rehabilitation" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die Versicherten nur zu einem Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgefordert werden dürfen. Leistungen der Teilhabe sind im Zusammenhang mit § 51 Abs. 1 SGB V nicht zielführend.

G 58. Zu Artikel 5 Nr. 20 (§ 73 Abs. 2 Nr. 5 SGB V)

In Artikel 5 Nr. 20 sind in § 73 Abs. 2 Nr. 5 nach dem Wort "Rehabilitation," die Wörter "Belastungserprobung und Arbeitstherapie," einzufügen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die vertragsärztliche Versorgung auch die Verordnung von Leistungen nach § 42 SGB V umfasst.

FJ 59. Zu Artikel 8 Nr. 0 - neu - (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 8 ist vor Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'0. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, und für junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor." '

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Volljährige in Bezug auf § 41 SGB VIII. Diese Frage hat in der Praxis immer wieder Fragen aufgeworfen. Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für diese Fälle ist angemessen, da bei jungen Volljährigen die notwendig enge Verbindung zwischen Rehabilitation und Erziehung regelmäßig entfällt.

FJ 60. Zu Artikel 8 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Anwendung des § 35a SGB VIII stößt in der Praxis auf erhebliche Probleme:

- Die Leistungsvoraussetzungen nach diesem Paragraphen stehen in einem unklaren Verhältnis zu den Leistungsvoraussetzungen für Hilfen nach § 27 SGB VIII.
- Als Leistungsvoraussetzung ist beim § 35a SGB VIII von einer Verfestigung einer Störung oder einer drohenden Verfestigung auszugehen, was angesichts der Entwicklungsoffenheit von Kindern und Jugendlichen und

(noch Ziffer 60)

der Unabgeschlossenheit der Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich problematisch erscheint.

- Die Anwendung des § 35a SGB VIII ist von sehr großen regionalen Unterschieden gekennzeichnet, die darauf hindeuten, dass es sich nicht um regionale Besonderheiten bei den Kindern und Jugendlichen, sondern um Unklarheiten bei den Leistungsvoraussetzungen und Leistungserfolgen handelt.

Die Neuformulierung des Leistungstatbestandes in Artikel 8 trägt nicht zur Beseitigung der Probleme bei, sie schafft vielmehr neue, indem sie von einer alterstypischen seelischen Gesundheit von Kindern ausgeht und einen Zeitraum von sechs Monaten der Abweichung als einer der Leistungsvoraussetzungen ausgeht. Das legt die Vorstellung einer Normierung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nahe, die zu dem Fachwissen der Jugendhilfe und ihrer Fachpraxis nicht kompatibel ist. Es besteht die Gefahr, dass die Leistungstatbestände nach § 35a ausufern (z.B. bei Schulschwänzen, erheblichen aggressiven Neigungen, Einnässen oder selbstschädigende Handlungen mit einer Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten), oder es wird die Frage der Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand nur noch medizinisch behandelt und fällt damit hinter den bisher erreichten Diskussionsstand zum Verhältnis von seelischer Behinderung und allgemeiner Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zurück.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen durch die Jugendhilfe gesetzlich so normiert wird, dass eine Einordnung der behinderungsspezifischen Leistungen in den Kontext der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung und die damit verbundenen Erziehungs- bzw. Sozialisationsaufgaben erfolgt. Dies ist sowohl bei den Leistungstatbeständen als auch bei den Hilfeformen zu berücksichtigen.

Dabei soll von dem gegenwärtigen Leistungsumfang ausgegangen und eine Einschränkung der Leistungstatbestände vermieden werden.

AS 61. Zu Artikel 9 Nr. 1a - neu - (§ 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X)

In Artikel 9 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für die Rückforderung von Leistungen nach § 50 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 sowie nach § 92 a Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz."

Begründung

Wenn eine Sozialleistung in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben des Sozialleistungsempfängers oder durch eine von diesem zu verantwortende arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung verursacht wurde oder dieser die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, so ist es gerechtfertigt, ihn auch mit den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu belasten. Die Rückforderungsbescheide bedeuten einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, weil ggf. über Jahre zurückgerechnet werden muss.

Wenn schon die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen tatsächlich nicht vorlagen, sondern z.B. nur vorgetäuscht wurden, ist häufig auch Einkommen bzw. Vermögen vorhanden, in das auch wirksam vollstreckt werden kann. Durch die Beschränkung der Ausnahmenvorschrift im neuen Satz 2 des § 64 Abs. 1 verbleibt es für sonstige Rückforderungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Verschulden des Leistungsempfängers stehen, bei der Kostenfreiheit.

AS 62. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 94 SGB X)

In Artikel 9 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 1.
- c) Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Können nach anderen Büchern Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, unterliegen diese staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist;"

(noch Ziffer 62)

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt die in anderen Büchern geregelte entsprechende Geltung der Vorschriften des § 94 SGB X über Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 219 Abs. 3 SGB V, § 12 Abs. 1 Satz 4 SGB XI) ganz oder teilweise unberührt. Werden wie vorgesehen die Absätze 2 bis 4 des § 94 SGB X aufgehoben, geht die Verweisung auf sie zukünftig ins Leere. Es ist daher erforderlich, die Weitergeltung dieser Vorschriften vorzusehen. Absatz 1 wird im Hinblick auf § 12 Abs. 2 SGB IX aufgehoben. Absatz 5 in der Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird Absatz 1.

AS 63. Zu Artikel 10 Nr. 6 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SGB XI)

In Artikel 10 ist in Nummer 6 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Mit der Streichung der entsprechenden Anwendung von § 94 Abs. 3 und 4 SGB X durch die Pflegekassen bei der Bildung von örtlichen oder regionalen Arbeitsgemeinschaften entfällt die gegebenenfalls erforderliche Aufstellung eines Haushaltsplans und die Regelung zur Übertragung von Aufgaben nach § 88 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X. Analog der Regelung für die gesetzlichen Krankenkassen (§ 219 Abs. 3 SGB V), deren Streichung ebenfalls entfallen ist, sind für die Pflegekassen gleichartige Regelungen vorzusehen.

AS 64. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 37 Abs. 3 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist § 37 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Absatz 1 regelt ausdrücklich, dass Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünften Abschnitt, Ersten Titel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren sind. Damit wird das Ziel erreicht, „Krankenhilfe nach BSHG“ und „Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung“ identisch auszugestalten, um Besser- oder Schlechterstellungen von Versicherten und Nichtversicherten zu vermeiden. Absatz 3 widerspricht dieser eindeutigen Regelung in Absatz 1, weil hiernach andere Leistungen – ohne nähere Definition – zu bewilligen sind, wenn nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht. Es entsteht eine „Öffnungsklausel“ im Sozialhilferecht, wodurch nicht anerkannte Heilverfahren, Arzneimittel über das Sozialhilferecht für einkommensarme versicherte und nichtversicherte Personen zu gewähren wären, während sie im Krankenversicherungsrecht ausgeschlossen sind. Dies widerspricht der Zielsetzung der Regelung in Absatz 1; Absatz 3 ist nicht erforderlich und daher zu streichen.

AS 65. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 38 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist in § 38 Abs. 4 am Ende der Satz anzufügen:

"Das gilt auch für Leistungen gemäß § 40 Abs. 1".

Begründung:

Durch den Wegfall des bisherigen § 37 Abs. 4 entsteht eine Regelungslücke.

Die allgemeinen Gebührenordnungen für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Zahnärzte sind auch für den Bereich der Eingliederungshilfe einzuschränken, damit nicht die Vergütungsansprüche bei Leistungen dieser Berufsgruppen den Rahmen der vorrangigen Rehabilitationsträger überschreiten.

AS 66. Zu Artikel 15 Nr. 5 (§ 38 Abs. 4a - neu - BSHG)

In Artikel 15 Nr. 5 ist in § 38 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für Abrechnung von Leistungen nach diesem Unterabschnitt mit dem Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend."

Begründung:

Die Regelung des Satzes 1 verpflichtet die Leistungserbringer, die Abrechnung von Leistungen nach §§ 36, 37 BSHG gegenüber den Trägern der Sozialhilfe maschinenlesbar durchzuführen. Dabei finden die von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen gemeinsam mit dem Spitzenverbänden der Leistungserbringer erstellten Richtlinien Anwendung.

Die Änderung bewirkt, dass Leistungserbringer bei der Rechnungsstellung das gleiche Abrechnungssystem anwenden können, wie es auch bei gesetzlich Krankenversicherten mit dem Krankenkassen verwendet wird. Die Träger der Sozialhilfe haben damit die Möglichkeit, Abrechnungs- und Prüfungssysteme anzuwenden, die bereits bei den gesetzlichen Krankenkassen eingesetzt werden.

Satz 2 bewirkt, dass die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 SGB V und die Regelungen der Datenlöschung (§ 304 SGB V) auch für die Sozialhilfeträger gelten.

(noch Ziffer 66)

Damit gelten für den Träger der Sozialhilfe neben o.g. Richtlinien auch die ergänzenden Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 SGB V. Die nach § 304 SGB V für die gesetzlichen Krankenkassen verbindlichen Aufbewahrungsfristen sind auch für die Träger der Sozialhilfe verbindlich.

AS 67. Zu Artikel 15 Nr. 8 (§ 40a BSHG)

In Artikel 15 Nr. 8 ist § 40a wie folgt zu fassen:

"§ 40a Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in stationären Einrichtungen

(1) In Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden neben der Eingliederungshilfe für Behinderte auch die erforderlichen Pflegeleistungen erbracht.

(2) Ist der behinderte Mensch so pflegebedürftig, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird. Angemessenen Wünschen des behinderten Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

(3) Sofern in Fällen nach Absatz 2 Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG weiterhin erfüllt werden kann, ist in Abstimmung mit dem Träger der Sozialhilfe und der Pflegekasse die fachgerechte Hilfe vorrangig in einer Pflegeeinrichtung nach §§ 43, 71 Abs. 2 SGB XI zu erbringen, in der aufstockend Eingliederungshilfe geleistet wird.

(4) Die Träger der Sozialhilfe und die Pflegekassen sind gehalten, auf das Vorhandensein solcher Einrichtungen mit kombiniertem Hilfeangebot hin zu wirken und sich hinsichtlich des bedarfsgerechten Umfangs abzustimmen."

Begründung:

Zu Absatz 1 und Änderung der Überschrift:

Die Überschrift ist zu ändern. Für behinderte Menschen sind keine Sonderregelungen, sondern aufeinander abgestimmte Hilfeangebote vorzusehen, die den Grad der Pflegebedürftigkeit und den Anspruch auf Eingliederungshilfe berücksichtigen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und verdeutlicht, dass bei Weitergeltung des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe die notwendige Pflege mit umfasst.

(noch Ziffer 67)

Zu Absatz 2:

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 2, 1. Halbsatz nur für den Einrichtungsträger die Feststellung vor, dass die Hilfe nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Entscheidung, ob ein/e Bewohner/in einer Einrichtung die erforderliche Pflege erhält, kann nicht allein vom Willen des Einrichtungsträgers abhängig gemacht werden. Der Kostenträger hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hilfeempfänger/in die erforderliche Hilfe auch tatsächlich erhält. Er muss daher ebenfalls die Möglichkeit haben, festzustellen, ob die Pflege in der Einrichtung sichergestellt werden kann. Entsprechendes gilt für den Amtsarzt und die Heimaufsicht, Angehörige bzw. Betreuer. Die jetzige Formulierung ist daher zu eng.

In Satz 2, 2. Halbsatz geht der Gesetzentwurf an den Festlegungen des § 4b, Abs. 3 und 6 des Heimgesetzes vorbei: Wird festgestellt, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, kann der Träger den Heimvertrag – fristgerecht oder fristlos – kündigen. In diesem Fall hat der Träger lt. Heimgesetz dem Bewohner eine anderweitige fachgerechte Unterbringung nachzuweisen, nicht der Sozialhilfeträger oder die Pflegekasse.

Die Berücksichtigung angemessener Wünsche des behinderten Menschen ist in Absatz 2 aufgenommen.

Satz 2 des Gesetzentwurfs ist aus den genannten Gründen zur Gänze zu streichen.

Zu Absatz 3:

§ 40a (3) sichert dem behinderten Menschen die Leistungen der Eingliederungshilfe, sofern deren Ziel erreicht werden kann, auch dann, wenn die Pflege in der bisherigen Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann. Er beschreibt in Analogie zur Aussage des § 43a SGB XI - die Pflegekasse leistet in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in der die berufliche oder schulische Eingliederung im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht, zur Abgeltung der pflegerischen Aufwendungen einen Beitrag - die ergänzende Leistung der Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen, in denen die Pflege im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht. Umgesetzt wird damit der Grundsatz des BSHG, dass unabhängig vom Schweregrad der Behinderung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu gewähren ist, sofern Aussicht auf ihren Erfolg besteht.

Zu Absatz 4:

Die in Abs. 4 vorgeschlagene Regelung nimmt die Leistungsträger für die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe in die Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Er knüpft an den § 12 Abs. 1 SGB XI an, der die Pflegekassen für die Sicherstellung der Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich macht und sie zur Kooperation mit allen an der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung Beteiligten verpflichtet.

AS 68. Zu Artikel 15 Nr. 8 (§ 40a BSHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, in geeigneter Weise klarzustellen, dass die Gewährung von Pflegeleistungen an behinderte Menschen mit hohem Pflegebedarf in Einrichtungen im Sinne von § 43 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die gleichzeitige Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte an Behinderte ohne oder mit geringem Pflegebedarf (sogenannte Komplexeinrichtungen) nicht ausschließt. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass die Notwendigkeit der Pflege des behinderten Menschen in einer Einrichtung im Sinne von § 43 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Einzelfall qualifiziert geprüft wird.

In
Bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 70
und 71

69. Zu Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 9 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "21" durch die Angabe "18." und das Wort "Behinderten" durch die Wörter "behinderten Menschen" ersetzt."

Begründung:

Die durch die Neufassung von § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorgesehene Ausweitung der bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen für behinderte Menschen führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Sozialhilfeträger. Sie ist daher zu streichen. Die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach Leistungsausweitungen und Neuregelungen im Gesetz vor allem durch eine Effizienzsteigerung, Vereinfachung und Kosteneinsparungen im bestehenden System kompensiert werden, überzeugt nicht. Ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich durch den Bund ist eine weitere Leistungsausweitung angesichts der ohnehin zunehmenden Kostenbelastung durch die Eingliederungshilfe nicht vertretbar.

AS
Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
69

70. Zu Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BSHG)

In Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in dem Klammerzusatz die Angabe "Abs. 2 und 3" zu streichen.

(noch Ziffer 70)

Begründung:

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören auch die Ziele, die damit verfolgt werden. Durch den Verweis in § 26 nur auf die Abs. 2 und 3 könnte der Eindruck entstehen, dass diese Ziele bei den entsprechenden Leistungen durch den Sozialhilfeträger nicht gelten. Im übrigen wird auch bei den Ziff. 6 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und 7 (Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen) auf die gesamte Vorschrift des § 33 bzw. des § 41 verwiesen, in denen ebenfalls die Ziele dieser Leistungen formuliert sind.

AS
Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
69

71. Zu Artikel 15 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe dd - neu - (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 und Abs. 2 letzter Satz)

In Artikel 15 Nr. 9 ist der Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa ist in § 43 Abs. 2 in Satz 1 Nummer 5 der letzte Halbsatz zu streichen.
- b) Nach Doppelbuchstabe cc ist folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

'dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Zum Ersatz der Kosten nach § 92a ist insbesondere verpflichtet, wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend in den Fällen der Nummern 5 und 6 versichert hat."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach § 92a BSHG kann der Sozialhilfeträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Notlage die Kosten vom Begünstigten zurückverlangen. Diese Vorschrift gilt für alle Leistungsarten des BSHG und braucht daher in Nummer 5 nicht gesondert genannt zu werden.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung stellt klar, dass ein zur Kostenerstattung verpflichtender "Gestaltungsmissbrauch" im Sinne des § 92a BSHG in den Fällen der Nummern 5 (medizinische Rehabilitation) und 6 (Teilhabe am Arbeitsleben) insbesondere dann gegeben ist, wenn eine ausreichende Versicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

AS

72. Zu Artikel 15 Nr. 20a - neu - (§ 130 Abs. 1 Satz 4 BSHG)

In Artikel 15 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

"20a. § 130 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben."

Begründung

Über Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird, wird bisher neben der jährlichen Bestandserhebung (Stichtagserhebung am 31.12.) eine vierteljährliche Fortschreibung unter Auswertung der zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge (Verlaufsstatistik) geführt.

Die Quartalsstatistik ist ohne einen den Erhebungsaufwand entsprechenden Nutzen. Die Abschaffung würde zu einem Wegfall des bisherigen Erhebungsaufwandes und zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei den Kommunen (Sozialhilfeträger) führen.

Für den kommunalen Finanzausgleich wird, jedenfalls in Bayern, ohnedies allein auf die Stichtagsstatistik abgestellt.

Die Quartalsstatistik wurde vorrangig auf Betreiben des Bundes eingeführt und war jedenfalls bisher nur von eingeschränktem Nutzen für die Sozialpolitik.

Auf Grund des jeweils sehr späten Erscheinens (ca. 8 bis 9 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes) sind die Quartalsstatistiken für aktuelle sozialpolitische Entscheidungen ohnedies von eingeschränktem Wert.

AS

73. Zu Artikel 16 Nr. 5 (§ 3 EingIVO)

In Artikel 16 Nr. 5 sind die Wörter "Satz 1 gestrichen und" zu streichen.

Begründung:

Die gegenwärtige Fassung des § 3 Satz 1 der Verordnung zu § 47 BSHG ist beizubehalten. Die wissenschaftliche Diskussion, in welchen Fällen die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, ist kaum zu überblicken und auf keinen Fall einheitlich. Für die Rechtsanwendung bedarf es jedoch fester Kriterien. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass Personen, die nach allgemeiner Auffassung als "schwierig" angesehen werden, allein deshalb zu behinderten Menschen "gemacht" werden. War es bislang aufgrund medizinischer Gutachten möglich, eine weitgehend abgesicherte Aussage zum Grad der Behinderung zu machen, trifft dies für die Auswirkungen nicht zu. Insoweit gibt es eine Fülle individueller Faktoren, die erheblich aufwändigere Ermittlungen indizieren. Angesichts der durch den Wegfall der Beschränkungen auf die Wesentlichkeit der Behinderung eintretenden Erweiterung des in die Prüfung einzubeziehenden Personenkreises behinderter Menschen wird es auch voraussichtlich zu einer erheblichen Ausweitung der Zahl der Leistungsberechtigten kommen.

AS 74. Zu Artikel 49 Nr. 12 (§ 9 Satz 2 - neu -Übergangsregelung Ausweisverordnung
Schwerbehindertengesetz)

In Artikel 49 Nr. 12 ist in § 9 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Ausweis, der nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellt worden ist, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 verlängert werden."

Begründung:

Da ein Austausch aller Ausweise nach Ablauf der derzeitigen Gültigkeitsdauer mit Mehraufwendungen für die schwerbehinderten Menschen (Lichtbild) und die Länder verbunden wäre, wird schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit gegeben, die nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellten Ausweise weiterhin unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz verlängern zu lassen. Dies ist gerechtfertigt, da sich die mit Inkrafttreten des SGB IX auszustellenden Ausweise für schwerbehinderte Menschen von den derzeit geltenden Ausweisen nur durch redaktionelle und sprachliche Anpassungen unterscheiden.

B

75. Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.